

Verband der Hühner-, Groß- und Wassergeflügelzüchtervereine e. V.

1. Vorsitzender:
Michael Freiherr von Lüttwitz
Max-Friesenegger-Str. 22
D-86899 LANDSBERG
E-Mail: michaelvonluetwitz@hotmail.de • Tel. 08191922002



13.08.2012

Michael von Lüttwitz • Max-Friesenegger-Str. 22 • D-86899 Landsberg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
z. Hd. Frau Karin Binder
Platz der Republik 1
11011 Berlin 15. Juli 2012

E-Mail: karin.binder@bundestag.de

Protest gegen die TSchG-Novellierung

Sehr geehrte Frau Binder,

das Tierschutzgesetz wird novelliert. Ein entsprechender Entwurf liegt Ihnen im Agrarausschuss vor. Der VHGW und seine Züchter, die gängige als auch seltene, vom Aussterben bedrohte Rassen durch verantwortungsvolle Zucht erhalten, sind u. a. aufgrund Paragraf 11b diese Entwurfes nachhaltig betroffen. Denn Paragraf 11b gefährdet die Existenz aller inländischen als auch im Ausland gekauften Rassen, die ein Rassemerkmal aufweisen, das in dem „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen aufweist)“ aufgeführt ist.

Durch das neue TSchG soll eine leichtere Durchsetzung geltendes Recht durch die zuständigen Überwachungsbehörden (Amtstierärzte) ermöglicht werden. Dafür wurde u. a. ein Ausstellungsverbot für Rassen mit Qualzuchtmerkmalen vorgesehen, um Anreize für eine Zucht entsprechender Rassen zu reduzieren oder zum Erliegen zu bringen.

Als Nachweis für Rassen mit Qualzuchtmerkmalen, egal ob für inländische oder im Ausland gekaufte Rassen, soll kein wissenschaftlich abgesicherter Nachweis herangezogen werden. Es soll sollen durchschnittliche züchterische Erkenntnisse genügen, was de facto einem Zuruf von Straße gleichkommt.

Der VHGW tritt Qualzuchten konsequent entgegen, egal ob im Heimtier- oder Nutztierbereich. Der VHGW fordert jedoch für den Nachweis eines Qualzuchtmerkmals und damit für die Einstufung einer Qualzuchtrasse ein hohes verantwortungsvolles wissenschaftliches und politisches Niveau. Ansonsten wird

durch das vorgesehene TSchG eine Großzahl an Rassen in ihrer Existenz gefährdet und durch politische Maßnahmen dem Aussterben preisgegeben.

Durch die Gesetzesvorgabe „durchschnittliche züchterische Erkenntnisse“ wird dem hohen Niveau keine Priorität eingeräumt. Der VHGW bittet Sie eindringlich, um die Rassenvielfalt sichern zu helfen, diese Gesetzespassage dahingehend zu ersetzen, dass für ein Ausstellungsverbot, sofern dieser Begriff nicht ganz gestrichen wird, zumindest Kriterien angesetzt werden, die einem wissenschaftlichen Nachweis standhalten. Ansonsten ist ein Rassenerhalt mit Sicherung genetischer Ressourcen nicht mehr möglich. Zu dieser Einschätzung kam auch die Empfehlung des Bunderates. Es liegt in Ihrem Verantwortungsbereich, durch entsprechende Maßnahmen das Überleben von Geflügelrassen zu sichern und die Biodiversität zu erhalten.

Falls Sie die Sachlage anders sehen, bitten wir um Darlegung, welche objektiven Kriterien Sie für ein Ausstellungsverbot für notwendig erachten, damit einem Rassesterben aufgrund des neuen TSchG Einhalt geboten wird.

Ferner bitten wir um Mitteilung, ob Sie die im Qualzuchtgutachten aufgeführten Merkmalsausprägungen für eine Einstufung als Qualzucht als ausreichend betrachten, damit Behörden Qualzuchten beurteilen können. Wenn ja, bitten wir um Darlegung, welchen konkreten Ansprüchen die Merkmalsausprägungen genügen, im Verneinungsfall, welche Ansprüche gestellt werden müssten. Dieser Fragestellung kommt unter dem Hintergrund, dass das angesprochene Qualzuchtgutachten größtenteils keine wissenschaftliche Basis hat und obendrein mit veralteten Grundlagen arbeitet, besondere Bedeutung zu.

Darüber hinaus sehen wir in dem geplanten Ausstellungsverbot per se eine krasse Unverhältnismäßigkeit gegenüber tatsächlichen Qualzuchten im Nutztierbereich (z. B. bei auf Brustfleisch gezüchteten Enten, die wegen dieses Zuchtziels auf den Rücken fallen und sich nicht mehr aufrichten können und deshalb ohne menschliche Hilfeinwirkung verenden), die nicht ausgestellt werden. Dort ist über ein Ausstellungsverbot keine vorgesehene erleichternde Handhabung von Behörden gegeben. Wir räumen ein, dass Qualzuchtvergleiche mit unterschiedlichem Wertungsmaßstab keine Lösung bieten, es darf aber auf gesetzgeberischem Weg zu keiner Zweiklassengesellschaft kommen, was gerade durch den vorliegenden Gesetzesentwurf bewirkt wird. Aus diesem Grund, aber auch weil eine Ausstellung ein wesentliches Instrument zur Einschätzung der Rassewertigkeit eines Tieres darstellt und damit zur Sicherung von Rassen über Rassemerkmaleinschätzungen überhaupt führt, bitten wir den Begriff „Ausstellungsverbot“ im Gesetz ganz zu streichen. Letztlich würde ein Erhaltungskonzept für vom Aussterben bedrohte Rassen durch ein Ausstellungsverbot verhindert werden, wodurch der Gesetzgeber zur Rassenausrottung maßgeblich beitragen würde.

Falls Sie anderer Meinung sein sollten, bitten wir um Aufführung, welche Maßnahme Sie im Nutztierbereich vorsehen, um eine Ungleichgewichtung von Nutztier und Hausgeflügel auf gesetzgeberischem Wege zu unterbinden, damit das Ziel, eine Anwendung des Qualzuchtparagraphen auf alle Wirbeltiere gleichermaßen erreicht wird und nicht einseitig die Erhaltungszucht von vor dem Aussterben stehender Rassen eine gesetzgeberische Gefährdung erfährt, obwohl für die Erhaltungszüchter

das vitale, gesunde, schmerz- und leidensfrei gehaltene Tiere das höchste Anliegen ist.

Wir würden uns freuen, wenn die Zeilen zu einem Überdenken der Gesetzesvorgabe und einem konstruktiven Austausch führen würden, denn als Agrarausschuss mit Richtlinienkompetenz für die Abstimmung zum Gesetz im Bundestag liegt Ihnen sicherlich genauso viel an einer gerechten Sicherstellung des Tierschutzes wie den Züchtern, die in tagtäglicher Arbeit rund ums Jahr den Tierschutz praktizieren.

Ihrer geschätzten Antwort sehen wir gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. v. Lüttwitz', with a stylized flourish at the end.

Michael v. Lüttwitz